

Antrag zur Absetzung von nachweislich nicht in das Schmutzwassernetz eingeleiteten Wassermengen (Installation eines Abzugswasserzählers / Gartenwasserzählers)

Grundstückseigentümer Kundennummer: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon / Fax: _____

Grundstück / Verbrauchsstelle

Gemeinde / Ortsteil / Straße / Nr.: _____ Anzahl der Personen: ____

Swimmingpool vorhanden: ja nein Abmaße Füllhöhecm

Form des Swimmingpools: rund oval rechteckig Rechteck mit ovalem Ende

Ableitung des Poolwassers erfolgt in Schmutzwasserkanal als Versickerung

Die Anzeigenbestätigung / Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde für die

Versickerung von Poolwasser ist beigefügt: ja nein ist beantragt: ja nein

Antragstellung

Hiermit wird die Abnahme der Installation eines Gartenwasserzählers für o.g. Grundstück gemäß beigefügtem Merkblatt beantragt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass von der Zapfstelle keine Einleitung in die Kanalisation erfolgen darf. Den Abnahmetermin vereinbaren Sie bitte telefonisch beim TAV Börde.

..... Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

Abnahme Abzugszähler durch Mitarbeiter des TAV Börde

(Erst nach Abnahme kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden.)

Gartenwasserzähler:

Zählerstand: Zählernummer:

Eichjahr: Einbaustandort:.....

Zählergröße/Hersteller.....

TAV Börde TW-Zähler:

Zählernummer:..... Zählerstand:.....

Die Abnahme ist hiermit durchgeführt wird wegen Mängeln abgelehnt

Bemerkungen:.....

..... Ort / Datum TAV Börde Mitarbeiter Unterschrift Antragsteller

Merkblatt: Abzugszähler / Gartenwasserzähler

Antrag zur Absetzung von nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen

Folgende Hinweise und Belehrungen möchten wir Ihnen zu Ihrem Antrag übermitteln:

- Ein wirtschaftlicher Einbau eines Gartenwasserzählers (Kosten-Nutzen-Verhältnis) beginnt bei einem Verbrauch des Gartenwasserzählers ab 15 cbm/Jahr.
- Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangen, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Nachweis über die nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen hat grundsätzlich durch den Einbau eines neuen geeichten Wasserzählers zu erfolgen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt 6 Jahre. Nach dieser Zeit ist der Zähler durch einen neuen geeichten Wasserzähler zu ersetzen.
- Grundlage für die Installation eines Gartenwasserzählers sowie für die Berücksichtigung von nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist §12 AVB WasserV vom 20.06.1980 sowie §6 Abs. (6) und (7) Abwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 17.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung.
- Die Installation des Gartenwasserzählers hat durch ein beim TAV Börde zugelassenes Unternehmen zu erfolgen. Das Installateurverzeichnis finden Sie auf unserer Internetseite.
- **Die Zapfstelle muss nach außen geführt sein (Außenzapfstelle). Zapfstellen in Kellerräumen, Gebäuden, Garagen usw. werden nicht genehmigt. Die Zählleinrichtung selbst ist fest, frostsicher und jederzeit zugänglich zu installieren. Unmittelbar vor dem Wasserzähler muss ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerungsöffnung eingebaut sein. Der Leitungsverlauf zwischen Zählleinrichtung und Entnahmestelle muss baulich so kurz wie möglich, sowie im Verlauf nachvollziehbar sein.**
- Zur Antragstellung benutzen Sie bitte den beigefügten Antragsbogen, den Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zur weiteren Bearbeitung zurücksenden.
- Nach Einbau des Zählers ist eine Abnahme durch Mitarbeiter des TAV Börde zu vereinbaren.
- Das Wasser aus Swimmingpoolanlagen (Poolwasser) ist als Abwasser einzustufen und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des TAV Börde. Die Anzeigenbestätigung / Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde für die Versickerung von Poolwasser ist vom Antragsteller einzuholen und dem TAV Börde vorzulegen.
- Für die Bearbeitung der Genehmigung des Gartenwasserzählers wird gemäß §2 Abs.1 Verwaltungskostensatzung Kostentarif lfd. Nr. 11.3. eine Bearbeitungsgebühr von 46,00 € erhoben. Für die Wiederholung der Abnahme nach Zählerwechsel (6 Jahre) wird nach Kostentarif 11.4. eine Bearbeitungsgebühr von 46,00 € erhoben. Kann der Zähler nicht abgenommen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr nach Kostentarif 11.5. in Höhe von 35,00 € erhoben.

Ihre Fragen beantworten wir gern per Telefon oder Mail.

Trink- und Abwasserverband Börde
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben (Bode)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon 0 39 49 / 9103-0
Telefax 0 39 49 / 9103-01
E-Mail info@tav-boerde.de

Internet www.tav-boerde.de

Geschäftszeiten:
Di 09.00 – 12.00 / 13.00 – 17.30 Uhr
Do 09.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00 Uhr

Bereitschaftsdienst 0172 / 3 61 54 00

Verbandsgeschäftsführerin
Viny Zielske